



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Sächsisches Krankenhaus Arnsdorf
(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 23. September 2021

Az.: 233-SN/I/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Aufnahmestation.....	4
II	Beschwerdemanagement	4
III	Dokumentation von Zwangsmaßnahmen	5
IV	Informationen über die Unterbringung – Hausordnung.....	5
V	Gestaltung der Präventivquarantäne	5
VI	Vertraulichkeit von Telefonaten.....	6
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	6
	Corona-Impfung.....	6
F	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 23. September 2021 das Sächsische Krankenhaus Arnsdorf (Forensische Psychiatrie).

Das Sächsische Krankenhaus Arnsdorf ist eine Maßregelvollzugseinrichtung, welche den gesetzlichen Auftrag hat, die Allgemeinheit vor psychisch und suchtkranken Tätern, von denen die Gefahr erneuter Straftaten ausgeht, zu schützen und diese auf ein straffreies Leben vorzubereiten. Träger des Sächsischen Krankenhauses Arnsdorf ist das Land Sachsen.

Zum Besuchszeitpunkt war die forensische Klinik mit 89 Personen belegt. Es werden ausschließlich Männer behandelt. Die gesamte Belegungsfähigkeit liegt bei 85 Betten.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Coronapandemie zwei Tage zuvor beim Sächsischen Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz an und traf am Besuchstag gegen 09:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf.

Die Delegation besichtigte die Aufnahmestation, den Besucherraum der Aufnahmestation, eine Therapiestation, mehrere Kriseninterventionsräume, Patientenzimmer sowie den Außenbereich der Einrichtung. Jede Abteilung ist mit einem Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsbereich mit Be-

schäftigungsmöglichkeiten ausgestattet. Weiter verfügt die Einrichtung über eine eigene Werkstatt für die Arbeitstherapie und einen Sport-Außenbereich.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche. Der Chefarzt und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Neu aufgenommene Patienten müssen nach Abnahme eines ersten PCR-Testes auf eine Corona-Infektion bis zur Mitteilung des Test-Ergebnisses in Präventivquarantäne. Bei negativem Ergebnis eines zweiten PCR-Testes wird die Quarantäne aufgehoben. So ist es möglich, die Zeit der Quarantäne bei negativem PCR-Test auf fünf Tage zu begrenzen. Die Umsetzung der Quarantäne erfolgt mit psychiatrischer Behandlung. Die therapeutische Versorgung wird in dieser Zeit also gewährleistet.

In Abstimmung mit dem Pandemiestab des Klinikums setzte die Klinik für Forensische Psychiatrie eine Reihe beschränkender Maßnahmen in Anlehnung an die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes um, die dem Schutz der Gesundheit¹ der sich im Forensischen Klinikum befindenden Personen dienen sollten. Besuche waren an drei Tagen in der Woche in einem optisch durch eine Glasscheibe überwachten Besucherraum möglich. Während der Besuche war zu jeder Zeit eine Maske zu tragen. Davon abgesehen bemühten sich Leitung und Fachaufsicht, eine weitgehende Offenheit und Beibehaltung der fachlichen Behandlung während der Pandemie zu gewährleisten.

C Positive Beobachtungen

Besonders positiv hervorzuheben sind die Bemühungen, die Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung sicherzustellen und deren Wirkungen auszugleichen. Die Nationale Stelle begrüßt, dass die neu aufgenommenen Patienten im Falle zweier negativer PCR-Tests nach maximal fünf Tagen aus der Quarantäne entlassen werden.

Lockerungen wie Ausgänge waren weiterhin möglich. Bei der Rückkehr von Außenaktivitäten wurde ein Schnelltest angeordnet; es erfolgte keine Separierung.

Auch wurde versucht, die Besuchssperre durch das Angebot von sogenannten Videobesuchen auszugleichen. Begrüßt wird, dass diese Form der Außenkontakte auch nach der Coronapandemie beibehalten werden soll.

Im Sächsischen Krankenhaus Arnsdorf wird bei der Neuaufnahme auf eine vollständige Durchsuchung außerhalb der medizinischen Eingangsuntersuchung verzichtet. Dies wird begrüßt.

Begrüßt wird weiter, dass bei sprachlichen Barrieren ein externer professioneller Dienstleister für Dolmetscher genutzt wird. So ist gewährleistet, dass Übersetzungen möglichst genau wiedergegeben werden.

¹ CPT, Grundsatzklärung zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie, Pkt. 1: „Das Grundprinzip muss darin bestehen, alle nur möglichen Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit aller Personen zu ergreifen, denen die Freiheit entzogen ist.“ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson Mandela Regeln), Regel 42 Abs. 1: „Die gesundheitliche Versorgung von Gefangenen ist Aufgabe des Staates. Gefangene sollen den gleichen Standard der Gesundheitsversorgung erhalten, der in der Gesellschaft verfügbar ist, und sollen kostenfrei und ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Rechtsstellung Zugang zu den notwendigen Gesundheitsdiensten haben.“

Im Gespräch mit der Einrichtungsleitung entstand zudem der Eindruck, dass mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zurückhaltend umgegangen wird.

Auf den Stationen der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie ist geplant, noch dieses Jahr auf den Nachteinschluss zu verzichten. Dies wird begrüßt, da ein Nachteinschluss einer kontinuierlichen Behandlung entgegensteht und den therapeutischen Prozess unterbrechen kann.

Zu erwähnen ist außerdem, dass auf den Stationen keine Kameraüberwachung stattfindet. Die Privatsphäre der Patienten wird hierdurch geschützt.

Positiv aufgefallen ist, dass im Sächsischen Krankenhaus Arnsdorf vielfältige Freizeitangebote bereitgestellt werden. Begrüßt wird die Möglichkeit, dass Patienten das Angebot der Außenaktivitäten mitgestalten und Vorschläge machen können.

Die Besuchsdelegation gewann den Eindruck, dass die Personalausstattung im Sächsischen Krankenhaus Arnsdorf zur Zufriedenheit der Mitarbeitenden und der Patienten beiträgt.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Aufnahmestation

Die Zimmer und die Gemeinschaftsräume der Patienten in der Aufnahmestation sind räumlich durch Türen vom Personalstützpunkt getrennt. Zur Kontaktaufnahme der Patienten zu den Mitarbeitenden muss eine Gegensprechanlage genutzt werden. Auch ist es möglich, sich durch Klopfen an der Zwischentür bemerkbar zu machen.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn der persönliche Kontakt zu den Patienten, auch außerhalb von gemeinsamen Aktivitäten und Therapien, durch die Anwesenheit von Mitarbeitenden innerhalb des Patientenbereiches gewährleistet würde.

Patienten sollen jederzeit niedrigschwellig mit Mitgliedern des Personals Kontakt aufnehmen können.

II Beschwerdemanagement

Auf den Stationen gab es zum Zeitpunkt des Besuchs für die Patienten keine Möglichkeit, eine Beschwerde anonym vorzubringen. Gerade bei psychisch kranken Personen, die geschlossen untergebracht sind, können große Hemmungen bestehen, Beschwerden persönlich vorzubringen. In vergleichbaren Einrichtungen stehen daher zur anonymen Abgabe von Beschwerden Briefkästen auf den Stationen zur Verfügung.

Es wird empfohlen, eine Möglichkeit zu schaffen, anonym Beschwerden abzugeben. Beschwerden sollen zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um gegebenenfalls Häufungen feststellen und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

III Dokumentation von Zwangsmaßnahmen

Um effektiven Rechtsschutz zu garantieren und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu sichern, sind an die Durchführung von Zwangsmaßnahmen wie Fixierungen besonders hohe Dokumentationsanforderungen zu richten.²

Bei Durchsicht elektronischer Patientenakten fiel auf, dass die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Maßnahmen im zeitlichen Ablauf schwer zu erfassen war. So wurde etwa nicht ersichtlich, welche mildereren Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert waren.

Eine separate Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen und der gescheiterten mildereren Mittel dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Sie kann präventive Wirkung entfalten, indem sie zu einer Verringerung oder Vermeidung von Sicherungsmaßnahmen beitragen und Transparenz in Bezug auf Maßnahmen herstellen kann, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden könnten.

Die Dokumentation von Zwangsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Die Dokumentation soll schriftlich ausformuliert werden. Außerdem ist in kurzen, regelmäßigen Abständen erneut zu begründen, warum eine Beendigung der Maßnahme noch nicht erfolgen kann. Ferner ist die Maßnahme nach deren Beendigung mit der betroffenen Person zu besprechen. Sie ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine richterliche Überprüfung beantragen zu können. Auch dies ist zu dokumentieren. Außerdem soll dokumentiert werden, wann und durch wen mit der betroffenen Person ein Reflexionsgespräch über die Maßnahme geführt wurde. Die Dokumentation soll nachvollziehbar und übersichtlich dargestellt sein, so dass die Klinikleitung einen schnellen Überblick mit Gegenzeichnungsmöglichkeit erhält.

IV Informationen über die Unterbringung – Hausordnung

Die Hausordnung des Sächsischen Krankenhauses Arnsdorf ist aktuell nur in deutscher Sprache vorhanden.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Patienten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Die Nationale Stelle empfiehlt, die Hausordnung in verschiedenen Sprachversionen zu verfassen, auch in Leichter Sprache. Die Hausordnung soll allen Patienten bei der Aufnahme ausgehändigt werden.

V Gestaltung der Präventivquarantäne

Die Präventivquarantäne bei der Aufnahme neuer Patienten wird teilweise in Kriseninterventionsräumen durchgeführt. Dieser Raum ist für die Aufnahme von Patienten in Ausnahmesituationen geplant und eingerichtet worden und enthält nur ein Minimum an vandalensicheren Einrichtungsgegenständen. Er kann nicht als Ersatz für ein eigenes Zimmer dienen. Die Kriseninterventions-

² BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 84.

räume der Aufnahmestation sind auf einer Seite vollständig durch Glas einsehbar, wodurch die Privatsphäre der Patienten nicht gewährleistet ist. Weiter ist der erste Eindruck des Patienten bei Aufnahme in die Klinik durch den Aufenthalt im Kriseninterventionsraum geprägt und kann Ängste beim Patienten hervorrufen.

Für eine mit dem Infektionsschutz begründete Quarantäne sollen keine zur Isolierung bestimmten Räume mit reizarmer Innenausstattung genutzt werden. Diese sind ausschließlich für akute Notfallsituationen bestimmt, in denen eine solche Unterbringung zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefährdung unbedingt notwendig ist. Sollten die Räume für eine Quarantäne genutzt werden müssen, sind sie entsprechend einer Alltagsnutzung wie übliche Patientenräume auszustatten. Eine jederzeitige Möglichkeit, von außen Einsicht zu nehmen, soll nicht bestehen.

VI Vertraulichkeit von Telefonaten

Die Telefone für die Patienten befanden sich ohne Abschirmung im Aufenthaltsbereich der Stationen. Das Führen vertraulicher Telefonate ist hiermit kaum möglich. Zudem kann auch die Nutzung eines Mobilteiles erfragt werden, dass Patienten mit auf ihre Zimmer nehmen können.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass auf allen verfügbaren Telefonen vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Corona-Impfung

Zum Besuchszeitpunkt lag die Impfquote in der Einrichtung nach der Schätzung der Leitung bei ca. 60 % bei den Patienten und ca. 60 % bei den Mitarbeitenden.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Impfquote beim Personal im Sächsischen Krankenhaus Arnsdorf auf der Grundlage freiwilliger Zustimmung gesteigert werden könnte. Dies kann die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Patienten insbesondere in Bezug auf Freigang und Besuche von außen verbessern und das Risiko weiterer Lockdown-Maßnahmen und ggf. der Reduzierung von Behandlungsangeboten verringern.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 21. Januar 2022